

Satzung über die Abfallentsorgung

in der Stadt Hemer

vom 11.05.2022

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003

hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Hemer betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Hemer erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind oder die sie freiwillig übernommen hat:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LkrWG NRW) für private Haushalte, Kindergärten und Schulen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Hemer die ihr vom Kreis gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben bzgl. der Verwertung von Altpapier durch, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Märkischen Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallwirtschaftssatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt Hemer kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt Hemer wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Märkischen Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Hemer gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen

a) Grünabfälle, d.h. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Laub sowie verrottbare Grünteile aus dem Gartenbereich,

b) Nahrungs- und Küchenabfälle, d.h. Obst- und Gemüseschalen, Schalen von Südfrüchten und Nüssen, Brotreste, Eierschalen, Fleisch-, Wurst-, Gemüse-, Kuchen- und Fischreste, Fischgräten, Knochen, Kaffeesatz, Filtertüten, Teefilter,

Die Einsammlung und Beförderung von Nahrungs- und Küchenabfällen erfolgt getrennt von den Grünabfällen und ist dem Märkischen Kreis gem. § 5 Abs. 6 letzter Satz LKrWG übertragen.

3. Einsammeln und Befördern von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

4. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);

5. Einsammeln und Befördern von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);

6. Einsammeln, Befördern, Sortieren, Verpressen und Verwerten von Altpapier, (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackungen (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung);

7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG);

8. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);

9. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);

10. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet;

11. Betrieb eines Bringhofes;

12. Informationen und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen für private Haushalte, Kindergärten und Schulen (§ 46 KrWG);

13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Altpapier, Wertstoffe), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronik Altgeräten nach dem ElektroG, Entsorgung von Grünabfall (Strauch- und Grünschnitt)), sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Annahme auf dem Bringhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hemer. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. Gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Blaue Tonne, Abgabe am Bringhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hemer sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund eines Gesetzes unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art und Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in den Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können, oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Vom Einsammeln und Befördern sind auch die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in der Anlage zu der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung dargestelltem Positivkatalog (Positivliste) aufgeführt sind. Die Stadt Hemer kann Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und so aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 3 KrWG) nicht gefährdet wird.
- (2) Die Stadt Hemer kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).
- (3) Ausgeschlossene Abfälle sind auch:
 - a) Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und von städtischen Friedhöfen
 - b) Schlagabraum

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Märkischen Kreis bei den von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und dem Märkischen Kreis zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt Hemer bekannt gegebenen Terminen an das Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden von der Stadt Hemer in dem städtischen Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hemer liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hemer haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hemer liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Abschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfG Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1 soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss - und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Brauchtumsfeuer, die einer Genehmigung durch die Stadt Hemer unterliegen, werden im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Hemer an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der / die Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er / sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Hemer stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er / sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zur Abfallentsorgungsanlage

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hemer gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2018, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter

- (1) Die Stadt Hemer bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen:
- a) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 1.100 l, 2.500 l und 5.000 l sowie Wechselbehälter mit einem Fassungsvermögen von 10 cbm, 20 cbm, 30 cbm und 40 cbm.
 - b) Graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Einwegverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen in den Größen 240 l und 1.100 l.
 - c) Graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier mit der Gefäßgröße 240 l und 1100 l.
 - d) Depotcontainer für Alttextilien.
 - e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas
- (2) Jeder Grundstückeigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 10 l vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage des festgelegten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Eine Änderung des Behältervolumens kann auf Wunsch des Eigentümers vierteljährlich (zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.) einmal pro Quartal vorgenommen werden. Bei Vergrößerungen des Behältervolumens und anschließender Verkleinerung in dem gleichen Quartal ist der Grundstückeigentümer verpflichtet, die Kosten für das größere Behältervolumen mindestens für ein Quartal zu tragen.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach der folgenden Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(4) Beschäftigte im Sinne des § 10 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte, Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 10 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 10 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass die Gelben Tonnen oder Altpapiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen fehl befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Gelben Tonnen- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Gelben Tonnen- und/oder Altpapiergefäße ersetzt.
- (7) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Leichtverpackungen) nicht ausreichen sind und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Hemer den / die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Hemer zu dulden und den / die Behälter entsprechend dem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang zu benutzen.

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Umleerbehälter bis 240 l werden von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen zur Entleerung vom Standort auf dem Grundstück an den Straßenrand transportiert, der Rücktransport des entleerten Behälters obliegt dem Grundstückseigentümer. Der dauernd beizubehaltende Standort der Behälter auf dem jeweiligen Grundstück wird durch Beauftragte der Stadt Hemer in Abstimmung mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer bestimmt. Er sollte nicht mehr als 15 m von der Straße entfernt sein. Der Zugang zu diesem Platz muß befestigt, mindestens 1 m breit und stufenlos sein. Die Umleerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l müssen vom Entsorgungsfahrzeug direkt zur Entleerung angefahren werden können.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Entleerung der Behälter ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, kann die Stadt Hemer den Aufstellungsort der Behälter für die Entleerung bestimmen. Der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Beauftragter hat die Behälter zur Entleerung am Aufstellungsort bereitzustellen.
- (3) Nach der Entleerung hat der Grundstückseigentümer die Behälter unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Hemer gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Einwegverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit dem blauen Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 3. Einwegverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sind in die grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 4. Grünabfälle, wie Gras-, Baum- und Strauchschnitt, Laub sowie verrottbare Grünteile aus dem Gartenbereich sind, sofern keine Eigenkompostierung durchgeführt wird, in die bereitgestellten Grünabfallbehälter auf dem Bringhof der Stadt Hemer zu bringen. Die Baum- und Strauchteile dürfen nicht länger als 1 m sein und einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten.
 5. Bioabfälle, sofern sie überlassen werden, sind lose in die im Verbandsgebiet bzw. an den Bringhöfen aufgestellten Grün- oder Bioabfallbehälter einzubringen. Transportbehältnisse sind gesondert zu entsorgen.
 6. Der verbleibende Restmüll ist in die grauen Restmüllbehälter einzufüllen, die auf den Grundstücken der Abfallbesitzer zur Verfügung stehen und in diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

Die max. Befüllung der Umleerbehälter darf folgende Gewichte nicht überschreiten:

60 l-Gefäß	25 kg
80 l-Gefäß	35 kg
120 l-Gefäß	50 kg
240 l-Gefäß	100 kg
360 l-Gefäß	150 kg
1.100 l-Gefäß	500 kg
2.500 l-Gefäß	1.000 kg
5.000 l-Gefäß	1.500 kg

Die max. Befüllung der Wechselbehälter darf jeweils das Gewicht von 10 t nicht überschreiten.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) In privaten Haushaltungen, in Gewerbebetrieben oder sonstigen Einrichtungen angefallener Abfall darf nicht in Straßenpapierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und Alttextilien nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Bauschutt - auch in Kleinstmengen - darf nicht in Abfallbehälter der Stadt eingefüllt werden. Bauschutt in Kleinmengen bis max. 75 kg Gewicht und 1 cbm Volumen kann gegen Entgelt am städt. Bringhof abgegeben werden.
- (11) Es ist untersagt, die in Straßen oder auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellten Straßenpapierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behälter aus der Halterung zu lösen und/oder auszuschütten.

§ 13

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft bezogen auf die Altpapiertonne für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur in Bezug auf die Altpapiertonne gemeinsam zugelassen, d. h. die übrigen Abfallgefäße sind von der Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft ausgeschlossen.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der grauen Umleerbehälter für Restmüll der Behältergrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 360 l erfolgt 14-täglich. Die Umleerbehälter für Restmüll mit einem darüber liegenden Volumen werden wöchentlich entleert.
Die Abfallbehälter mit dem gelben Deckel für Leichtverpackungen werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
Die Abfallbehälter mit dem blauen Deckel für Altpapier werden im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
Die Entleerung der grauen Umleerbehälter, der Abfallbehälter mit dem gelben Deckel und der Abfallbehälter mit dem blauen Deckel wird an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr vorgenommen.
- (2) Die Entleerung der Wechselbehälter erfolgt auf Abruf.
- (3) Die Sammelcontainer für Altglas werden je nach Bedarf geleert. Die Standorte werden von der Stadt Hemer ebenso bekanntgegeben wie der Zeitpunkt des Aufstellens und Abziehens der Behälter.
- (4) Die Einsammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll), Kühlgeräten und Elektrogroßgeräten erfolgt einmal im Monat. Die Abfuhrtermine werden von der Stadt Hemer rechtzeitig bekanntgegeben. Diese Abfuhr ist vom Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer im Stadtgebiet per

Anforderungskarte bei der Stadt Hemer oder online über die Homepage der Stadt Hemer zu beantragen.

- (5) Neben der Grünabfallsammlung über Depotcontainer auf dem städt. Bringhof führt die Stadt Hemer zu von der Stadt rechtzeitig bekanntgegebenen Terminen Grünabfallsammlungen aus Privathaushalten über Bündelsammlungen im Holsystem durch. Diese Abfuhr ist vom Anschlussberechtigten und jedem anderen Grünabfallbesitzer im Stadtgebiet per Anforderungskarte bei der Stadt Hemer oder online über die Homepage der Stadt Hemer zu beantragen.

§ 15

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind bewegliche Wohnungseinrichtungsgegenstände, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die nach der Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll). Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.
- (2) Als sperriger Abfall im Sinne dieser Bestimmung gilt Hausrat, z.B.:
- Möbelstücke, Matratzen, Betten, Teppiche,
 - Fahrräder, Roller, Wäscheständer, Koffer
- (3) Als sperrige Abfälle gelten z.B. nicht:
- Gegenstände, die in den Sammelfahrzeugen nicht zerkleinert werden können, wie z. B. Schrott, Autoreifen, Gartenzäune, Geländer usw.;
 - Baumaterialien jeglicher Art;
 - Heizungsanlagen, Anlagen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung, Autoteile und andere Abfälle, die nicht dem Haushaltsabfall zuzuordnen sind;
 - Badewannen, Wasch- und Toilettenbecken, Türen und Fenster;
 - Gegenstände, die als Sondermüll zu beurteilende Stoffe enthalten (z. B. Rasenmäher mit Öl oder Treibstoff, Ölöfen/ Radiatoren mit Ölresten usw.);
 - Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.
 - Gartenzäune und Geländer
- (4) Sperrige Abfälle werden auf Antrag (per Anforderung) des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers / Abfallerzeugers im Stadtgebiet außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung in dem Rhythmus abgefahren, der in § 14 festgesetzt ist. Sperrige Abfälle können während der Öffnungszeiten auch zum städt. Bringhof gebracht werden.
- (5) Sperrige Abfälle sind frühestens ab 20.00 Uhr des Vortages, spätestens am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der Straßengrenze (nicht auf dem eigenen Grundstück) so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird und dass eine Verunreinigung der Verkehrsflächen ausgeschlossen ist. Die Verkehrssicherungspflicht verbleibt auch bei Unterbrechungen der Abfallentsorgung (§ 20 dieser Satzung) solange beim Abfallbesitzer, bis die Abfälle eingesammelt werden. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch nach 20.00 Uhr, vom Grundstückseigentümer von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch die Bereitstellung für die Müllabfuhr und durch die nicht abgeholten Abfälle entstanden sind. Die Bestellerin/der Besteller ist für den Zustand des

Sperrmülls (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich.

§ 16

Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt/Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt/Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt/Gemeinde bekannt gegeben.
- (2) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt/Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 17

Bringhof

- (1) Der Bringhof der Stadt Hemer befindet sich im Gewerbepark Deilinghofen, Englandstraße 7, und wird von der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co KG im Auftrag der Stadt Hemer betrieben.
- (2) Am Bringhof können während der von der Stadt Hemer bekanntgegebenen Öffnungszeiten dieser Einrichtung folgende Abfälle abgegeben werden: Sperrmüll, Altholz, Bauschutt bis 1 cbm incl. Flachglas, Baumischabfälle, Grünabfälle bis 1 cbm, Kunststofffolien, Kunststoffkanister bis 10 l, Eisenmetalle, Nichteisenmetalle, Bildschirmgeräte, Elektrokleingeräte, Elektrogroßgeräte, Kühlgeräte, Altpapier, Styropor, Altglas, Altkleider, Schuhe, Altglas, Metalleballagen und Altreifen ohne Felge bis Pkw-Größe (max. 4 Stück). Die Metalleballagen, Kunststofffolien und Kunststoffkanister müssen sauber und ohne schädliche Restanhaftungen sein.
- (3) Für bestimmte Abfälle können von der Stadt Hemer Entgelte erhoben werden.

§ 18

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Hemer unverzüglich anzumelden, wenn erstmalig auf seinem Grundstück Abfälle entstehen und wenn sich die Abfallmenge durch Veränderung der Nutzung des Grundstücks wesentlich verändert. Er hat die voraussichtliche Menge des Abfalls, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. bei gemischt genutzten Grundstücken die Zahl der in der gewerblichen Nutzung Beschäftigten sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle,

ihrer Menge oder auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. in der gewerblichen Nutzung Beschäftigten unverzüglich anzumelden.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Hemer unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Melderechtliche Versäumnisse von Bewohnern schützen den Grundstückseigentümer nicht vor für ihn nachteiligen gebührenrechtlichen Folgen.

§ 19

Auskunftspflicht/Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
Den Beauftragten/ Bediensteten der Stadt ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen für diesen Zweck jederzeit zugänglich sein.
Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Beauftragten und Bediensteten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten/ Bedienstete der Stadt Hemer haben sich durch einen von der Stadt Hemer ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Hemer obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt, wie z. B. extremen Witterungsbedingungen, Teil- oder Vollsperrung von öffentlichen Straßen oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Zur Entsorgung anfallende Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße **anderweitig vorhanden** sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind, insbesondere dann, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 15 dieser Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind. Die Abfälle sind in den zugelassenen Umleerbehältern an den Entleerungstagen frühestens ab 20.00 Uhr des Vortages bis spätestens 6.00 Uhr des Entsorgungstages zur Entsorgung bereitzustellen; das gilt auch für das Einsammeln von Sperrmüll, Grünabfall, Kühlgeräten und Elektrogroßgeräten.
- (3) Die Stadt Hemer ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hemer und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hemer erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt.
 - b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 dieser Satzung der Abfallentsorgung nicht überlässt.
 - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 und § 10 Abs. 1 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt.
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt/ benutzt.
 - e) Depotcontainer entgegen § 12 Abs. 9 dieser Satzung außerhalb der Einfüllzeiten benutzt.
 - f) das erstmalige Entstehen und Bereitstellen von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich meldet.
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
 - h) Abfälle, die nicht auf dem Gebiet der Stadt Hemer entstanden sind, in Hemer dadurch entsorgt, dass er diese Abfälle auf dem Gebiet der Stadt Hemer in die dort stehenden Abfallbehälter nach §§ 10 und 11 dieser Satzung einfüllt.
 - i) auf dem Gebiet der Stadt Hemer Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt.
 - j) Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die weggeworfenen Abfälle entstanden sind. Diese Regelung gilt nicht für Depotcontainer im Bringsystem.
 - k) mit Abfällen befüllte Kühlgeräte zur Entsorgung bereitstellt.
 - l) mit Treib- oder Brennstoff gefüllte Haushalts- und Gartengeräte zur Entsorgung bereitstellt.
 - m) die nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 19 erforderlichen Nachweise und Auskünfte nicht vorlegt bzw. abgibt.
 - n) die nicht aus privaten Haushaltungen stammenden Abfälle zur Verwertung in die in § 10 genannten Sammelsysteme einbringt.

- o) entgegen § 4 schadstoffhaltige Abfälle nicht ordnungsgemäß an den Sammelstellen und -fahrzeugen übergibt.
 - p) entgegen § 15 Abs. 4 Sperrmüll außerhalb der genannten Zeiten bereitstellt und / oder elektrische Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Radiatoren, Geräte der Unterhaltungs- und der Informationselektronik sowie sonstige Haushaltselektrogeräte nicht getrennt vom übrigen Sperrmüll aufstellt.
 - q) entgegen § 9 der Verpflichtung zur Beseitigung ausgeschlossener Abfälle nicht nachkommt,
 - r) entgegen § 12 Abs. 5 Abfälle verpresst in die Behälter einfüllt oder Abfälle in die Behälter stampft, presst oder schlämmt oder in ihnen verbrennt.
 - s) entgegen § 18 Abs. 1 die anfallenden Abfallarten und -mengen sowie wesentliche Änderungen nicht unverzüglich mitteilt.
 - t) entgegen § 18 Abs. 2 die Stadt nicht unverzüglich von einem Wechsel des Grundstückseigentümers benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 11.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer vom 16.12.1998, zuletzt geändert am 17.09.2008, außer Kraft.

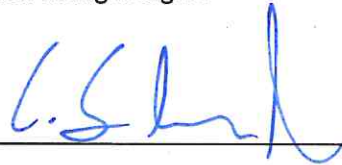
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 11.05.2022



Der Bürgermeister